

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine in der Gemeinde Wartmannsroth

Die Gemeinde Wartmannsroth gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und von Baumaßnahmen, soweit sie den folgenden Richtlinien entsprechen.

- I. Allgemeines
- II. Zuschüsse für laufende Jugendarbeit
- III. Zuwendungen für Bau-, Anschaffungs- und Unterhaltsmaßnahmen
- IV. Inkrafttreten

I. Allgemeines

1.) Rechtsanspruch

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Wartmannsroth. Auf eine Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden entsprechend der jeweiligen Finanzlage bis zum Erreichen der Haushaltsansätze jährlich gewährt. Jede Maßnahme kann durch die Gemeinde nur einmal jährlich gefördert werden.

2.) Antragsberechtigung

Zuschussanträge können nur gestellt werden von

- a) Jugendgruppen der anerkannten Jugendverbände,
- b) freien Jugendgruppen, soweit sie durch die Gemeinde als zuschussfähig anerkannt sind,
- c) eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen der Gemeinde Wartmannsroth
- d) Kirchen als Träger der Jugendarbeit, soweit dies über den Rahmen rein kirchlicher und liturgischer Veranstaltungen hinausgeht.

3.) Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

II. Zuschüsse für laufende Jugendarbeit

1.) Grundförderung:

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine und Organisationen ist in besonderem Maße förderungswürdig. Jeder Verein und jede Organisation kann auf Antrag eine jährliche Pauschalförderung für Jugendarbeit erhalten.
- (2) Der Antrag ist jeweils spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das vorherige Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Stunden, in denen der Verein bzw. die Organisation Jugendarbeit geleistet hat.
- (4) Eine Verrechnung des Zuschusses zur Jugendförderung mit anderen Zuschüssen erfolgt nicht.

2.) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- a) Zeiten für Übungseinheiten (Training, Probe, Bastelstunden, Wanderung, u.ä.)
- b) Zeiten für Betreuung im Rahmen des Ferienprogramms

3.) Höhe der Förderung

- (1) Der Gemeinderat bewilligt die Haushaltsmittel für die laufende Jugendarbeit für jedes Haushaltsjahr neu.
- (2) Der Fördersatz je Stunde ergibt sich aus der Anzahl der beantragten und anerkannten Stunden für geleistete Jugendarbeit und den hierfür bereit gestellten Haushaltsmitteln.
- (3) Werden Kinder und Jugendliche von mehreren Vereinen zusammen betreut, so kann die Betreuung nur von einem der Vereine oder von allen Vereinen als gemeinsamer Antrag beantragt werden.

III. Zuwendungen für Bau-, Anschaffungs- und Unterhaltsmaßnahmen

1.) Zweck der Zuwendung

Förderung von Vorhaben, die durch eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen erstellt werden und dem öffentlichen Interesse dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten.

2.) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) der Bau von Sportplätzen
- b) der Bau von Vereinsheimen
- c) der Bau von sonstigen Sportanlagen (z. B. Schießstände)
- d) Anbau und Erweiterung der vorgenannten Bauten bzw. damit fest verbundene Ausstattung
- e) Generalinstandsetzung von Anlagen, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- f) wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen, Fassaden-/Dachteilen) zu behandeln.
- g) Beschaffungsmaßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

3.) Zuwendungsvoraussetzungen

Die unter III.2. genannten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen und die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 10.000,00 € betragen.

4.) Art und Umfang der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- (2) Der Zuwendungssatz beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- (3) Die Zuwendungen werden als Zuschüsse mit einer Maximalhöhe von 5.000 € gewährt.
- (4) Eine Überföderung durch öffentliche Mittel ist auszuschließen.

5.) Begrenzung der Föderung

Der in III.4. Abs. 3 festgesetzte Höchstbetrag gilt für einen Dreijahreszeitraum. Dieser beginnt mit der ersten Föderung.

6.) Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind

- die Investitionskosten, die in den dem geprüften Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen bzw. Kostenvoranschlägen veranschlagt sind
- Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen - höchstens pauschal 10 % der zuwendungsfähigen Kosten

Nichtzuwendungsfähige Kosten sind

- Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten,
- Kosten für den Unterhalt und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,
- Kosten der Erschließung (Wasser-, Kanal- und Straßenbeiträge),
- Kosten für Eigenregieleistungen,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer absetzen kann.

7.) Zuwendungsverfahren

a) Antragstellung:

Die Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen bis spätestens 31.10. des Jahres mit den voraussichtlichen Kosten einzureichen. Später eingehende Anträge können für das darauffolgende Haushaltjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Zuwendungsantrag sind außerdem folgende Unterlagen hinzuzufügen:

- Bauplan mit Kostenberechnung bzw. bei Beschaffungen Angebot oder Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Begründung für die Notwendigkeit der Zuwendung (siehe III.1.)
- Beschluss des zuständigen Organs, das Vorhaben durchzuführen, beizufügen.

b) Zuwendungsbescheid:

Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt. Mündliche Äußerungen sind unverbindlich. Die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendungen wird aufgrund der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten und des geplanten Umfangs des Vorhabens berechnet und im Finanzierungsplan festgesetzt. Die festgesetzte Zuwendungshöhe bleibt auch bei Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten durch evtl. Änderungen oder Erweiterungen unverändert. Werden die beantragten zuwendungsfähigen Kosten nach der Kostenfeststellung nicht erreicht, wird die bewilligte Zuwendung anteilig gekürzt. Die Zuwendung wird auf 10,00 € gerundet.

8.) Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vom Vorhabenträger nachzuweisen. Dazu sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen, sowie die Originalbelege vorzulegen.

9.) Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuschüsse werden aufgrund des Zuwendungsbescheides entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme und nach Bereitstellung der Haushaltsmittel anteilig bewilligt und ausbezahlt. Dies gilt auch bei Ausführung in mehreren Abschnitten, als Grundlage dient der Jahresantrag.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinde Wartmannsroth, 21.12.2015

gez.

Jürgen Karle

Erster Bürgermeister

Hinweis:

Einen Vordruck zur Dokumentation ihrer Übungseinheiten finden die Vereine auf unserer Homepage unter www.wartmannsroth.de/Bürgerservice/Formulare/ZeitnachweisJugendarbeit.pdf

Entsprechende Vordrucke für die Antragstellung werden in Kürze bereitgestellt.